



**Wald ZH**

# **Chilbi- und Marktreglement**

vom 30. Januar 2017



# Inhaltsverzeichnis

## I. Allgemeines

Art. 1	Geltungsbereich .....	4
Art. 2	Zuständigkeit / Perimeter .....	4
Art. 3	Zusammensetzung der Chilbi- und Marktkommission.....	4
Art. 4	Aufgaben und Kompetenzen .....	4

## II. Chilbi und Märkte

Art. 5	Datum und Öffnungszeiten .....	6
--------	--------------------------------	---

## III. Allgemeine Bestimmungen

Art. 6	Standplätze .....	8
Art. 7	Anmeldung.....	8
Art. 8	Berechtigung / Zulassung.....	9
Art. 9	Zulassungsverweigerung .....	9
Art. 10	Transportmittel / Fahrzeuge .....	10
Art. 11	Standbeschriftung .....	10
Art. 12	Preisanschrift .....	10
Art. 13	Mass und Gewicht .....	10
Art. 14	Verbotene Waren.....	10
Art. 15	Lebensmittel .....	10
Art. 16	Tiere .....	10
Art. 17	Lärm .....	11
Art. 18	Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe .....	11
Art. 19	Gebühren.....	11
Art. 20	Abfälle / Reinigung .....	11

## IV. Schlussbestimmungen

Art. 21	Haftung.....	11
Art. 22	Zuwiderhandlungen.....	12
Art. 23	Rechtsmittel .....	12
Art. 24	Inkrafttreten.....	12

Der Gemeinderat Wald ZH erlässt, gestützt auf Art. 24 Ziff. 7 der Gemeindeordnung, des Gemeindegesetzes sowie des Binnenmarkt- und des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden samt Verordnung folgendes Chilbi- und Marktreglement:

## I. Allgemeines

### Art. 1

Dieses Chilbi- und Marktreglement regelt die Zuständigkeiten im Bereich des kommunalen Marktwesens. Es gilt für folgende Anlässe in der Gemeinde Wald ZH:

- a) Chilbi
- b) Frühjahrs- und Herbstmarkt
- c) Wochenmarkt

### Art. 2

Für das jeweilige Marktgebiet (Perimeter) ist der Gemeinderat zuständig.

### Art. 3

Der Gemeinderat ernennt für die gemäss Art. 1 aufgeführten Anlässe auf seine Amtsdauer eine Chilbi- und Marktkommission. Die beratende Kommission nach Art. 18 der Gemeindeordnung umfasst maximal 7 Mitglieder.

Die Kommission besteht aus:

- einem Mitglied des Gemeinderates Wald (nicht Ressortvorstand Sicherheit und Gesundheit), welches das Kommissionspräsidium innehat
- dem Verwalter der Wasserversorgungsgenossenschaft Wald, der den Chilbi- und Marktchef stellt (ohne Wochenmarkt)
- dem Wochen-Marktchef (ohne Chilbi- und Frühjahrs- und Herbstmarkt) als Stellvertreter des Chilbi- und Marktchefs
- bis zu vier weiteren Mitgliedern
- sowie dem Verein Pro Zürcher Berggebiet (PZB), welcher das Sekretariat führt und beratende Stimme hat.

### Art. 4

#### Chilbi- und Marktkommission

- Organisation der Chilbi und Märkte
- Festlegung der Chilbi- und Markttage
- Rechtzeitige Publikation in den entsprechenden Organen
- Genehmigung der Standplatz- und Schaustellerzuteilung
- Organisation und Sicherstellung der Sicherheitskontrollen/-Abnahmen der Fahrgeschäfte (z. B. TÜV-Nachweis)
- Festsetzung der Platz- und Marktgebühren

## Chilbi- und Marktchef

### a) Chilbi

- Kontrolliert die Chilbi und ob Festwirtschaftsbewilligungen nötig sind (Rücksprache mit dem Ressort Sicherheit und Gesundheit)
- Ersuchen der Bewilligungen beim Ressort Sicherheit und Gesundheit (spätestens sechs Wochen vor Anlassbeginn)
- Zuweisung der Marktstände, Schaustellergeschäfte und Festwirtschaften
- Platzierung der Wohn- sowie Packwagen
- Anordnung der Verkaufsfronten
- Einzug der Gebühren
- Überwachung des Chilbibetriebes
- Kontrolle der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften
- Zuteilung und Absagen der Standplätze an Marktfahrer, Schausteller und Festwirtschaftsbetreiber
- Diverse administrative Arbeiten

### b) Frühjahrs- und Herbstmarkt

- Kontrolliert die Märkte und ob Festwirtschaftsbewilligungen nötig sind (Rücksprache mit dem Ressort Sicherheit und Gesundheit)
- Ersuchen der Bewilligung beim Ressort Sicherheit und Gesundheit (spätestens sechs Wochen vor Anlassbeginn)
- Zuweisung der Marktstände, Schaustellergeschäfte und Festwirtschaften
- Platzierung der Wohn- sowie Packwagen
- Anordnung der Verkaufsfronten
- Einzug der Gebühren
- Überwachung des Marktes
- Kontrolle der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften
- Zuteilung und Absagen der Standplätze an Marktfahrer, Schausteller und Festwirtschaftsbetreiber
- Diverse administrative Arbeiten

## Wochen-Marktchef / Sekretariat PZB

### a) Marktchef

- Zuweisung der Standplätze
- Überwachung des Marktes
- Kontrolle der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften

### b) Sekretariat PZB

- Verrechnet die Stand- und Platzgebühren
- Vertragsabschlüsse mit den Marktfahrern
- Ersuchen der Bewilligungen beim Ressort Sicherheit und Gesundheit (spätestens sechs Wochen vor Anlassbeginn)
- Marketing
- Diverse administrative Arbeiten

## Gemeinde Wald ZH, Ressort Sicherheit und Gesundheit

### a) Chilbi und Märkte

- Bewilligungen (Anlässe, Strassenreklamen, Festwirtschaften, Polizeistundenverlängerungen usw.)
- Aufgebot Sicherheitsfirma (nur bei Chilbi)

### b) Wochenmarkt

- Bewilligung (Anlässe, Strassenreklamen, Festwirtschaften usw.)

## Gemeinde Wald ZH, Werkhof

- Stellen und Entfernen der Signalisationen, Markierungen usw.
- Abfallentsorgung
- Strassenreinigung
- Bringen und Abholen des Marktanhängers (nur bei Wochenmarkt)
- An Spezialmarkttagen: Bringen und Abholen von weiterem Material, welches im Werkhof gelagert ist.

## **II. Chilbi und Märkte**

### Art. 5

#### a) Chilbi

Enddatum letzter Sonntag im August

#### Maximale Öffnungszeiten

Freitag	17:00 bis 03:00 Uhr
Samstag	13:00 bis 03:00 Uhr
Sonntag	10:00 bis 20:00 Uhr

- Die Marktstände sind am Freitag zwischen 15:00 und 17:00 Uhr aufzustellen.
- Festwirtschaften können am Donnerstag zwischen 19:00 und 22:00 Uhr und/oder am Freitag ab 15:00 Uhr aufgebaut werden. Der Verkehr muss bis Freitag, 15:00 Uhr, ungehindert passieren können.
- Das Aufstellen der Geschäfte der Schausteller ist mit dem Marktchef vorgängig zu besprechen. Ohne Bewilligung darf mit dem Aufbau nicht begonnen werden.
- Die Marktstände, die Schaustellergeschäfte sowie die Festwirtschaften müssen zwingend am Freitag, 17:00 Uhr, fertig aufgestellt und bedient sein.
- Die Betreiber der Marktstände und Festwirtschaften haben die Standplätze noch am Chilbi-Sonntag zu räumen.
- Schausteller haben die Standplätze bis spätestens am folgenden Montag, 22:00 Uhr, zu räumen.
- Ausnahmen können vom Chilbi- und Marktchef, in Absprache mit dem Ressort Sicherheit und Gesundheit bewilligt werden.

Datum und  
Öffnungszeiten

## b) Märkte

### Frühlingsmarkt

Wochentage Dienstag und Mittwoch

Startdatum am zweiten Dienstag im April (Ausnahme: Wenn diese Tage in die Kar- beziehungsweise Osterwoche fallen).

### Herbstmarkt

Wochentage Dienstag und Mittwoch

Startdatum am letzten Dienstag im Oktober

### Öffnungszeiten

Dienstag 10:00 bis mindestens 20:00 Uhr

Mittwoch 10:00 bis mindestens 20:00 Uhr

- Marktfahrer dürfen mit der «Warenauffuhr» erst am Markttag, ab 06:00 Uhr, beginnen; sie muss bis zum Marktbeginn beendet sein.
- Entladene Fahrzeuge sind vor Marktbeginn aus dem Marktareal zu entfernen.
- Die Öffnungszeiten sind verbindlich.
- Das Aufstellen der Geschäfte der Schausteller ist mit dem Marktchef vorgängig zu besprechen. Ohne Bewilligung darf mit dem Aufbau nicht begonnen werden.
- Im Interesse eines geordneten Marktverlaufs ist es untersagt, vor Verkaufschluss mit Fahrzeugen in das Marktgelände einzufahren. Allfällige Abweichungen (Schlechtwetter, Sturm, usw.) können vom Marktchef vor Ort bewilligt werden.

## c) Wochenmarkt

Jeweils am Freitag, April bis November (Ausnahmen: Gründonnerstag statt Karfreitag, am Chilbi-Freitag, an Feiertagen sowie an besonderen Gemeindeganlässen fällt der Markt aus).

### Öffnungszeiten

Freitag 07:30 bis 12:00 Uhr

- Marktfahrer dürfen mit der «Warenauffuhr» erst am Markttag, ab 06:30 Uhr, beginnen; sie muss bis zum Marktbeginn beendet sein. Der Abbau muss bis um 13:00 Uhr erfolgt sein.
- Entladene Fahrzeuge sind vor Marktbeginn aus dem Marktareal zu entfernen.
- Die Öffnungszeiten sind verbindlich.
- Im Interesse eines geordneten Marktverlaufs ist es untersagt, vor Verkaufschluss mit Fahrzeugen in das Marktgelände einzufahren. Allfällige Abweichungen (Schlechtwetter, Sturm, usw.) können vom Marktchef vor Ort bewilligt werden.

### **III. Allgemeine Bestimmungen**

#### Art. 6

Standplätze

##### a) Märkte und Chilbi

- Das Aufstellen von Markt- und Verkaufsständen ist nur an den vom Chilbi- und Marktchef bezeichneten Standplätzen gestattet.
- Standplätze dürfen ohne Bewilligung des Chilbi- und Marktchefs unter Marktverkäufern nicht getauscht werden. Untervermietungen sind untersagt.
- Die Schausteller dürfen ohne Bewilligung des Chilbi- und Marktchefs keine weiteren Geschäfte aufstellen (Schiesstuben, Büchsenwerfen usw.).
- Standplätze, welche bis 09:00 Uhr (am Chilbifreitag bis 17:00 Uhr) nicht belegt sind, werden durch den Chilbi- und Marktchef anderweitig vergeben. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht.
- Der Strombezug für Marktstände und Festwirtschaften erfolgt zwingend ab den Elektranten der EW Wald AG.
- Der Strombezug für die Schausteller ist frühzeitig mit der EW Wald AG zu regeln und direkt zu begleichen.

##### b) Wochenmarkt

- Das Aufstellen der Marktstände ist nur an den vom Marktchef bezeichneten Standplätzen gestattet.
- Standplätze dürfen ohne Bewilligung des Marktchefs unter Marktverkäufern nicht getauscht werden. Untervermietungen sind untersagt.
- Der Strombezug erfolgt ab Anschluss an der Wand links vom Seiteneingang Restaurant Schwert.

#### Art. 7

Anmeldung

##### a) Chilbi und Märkte

Anmeldetermine für Marktfahrer, Schausteller und Festwirtschaften:

Frühlingsmarkt	spätestens bis 1. März
Herbstmarkt	spätestens bis 1. September
Chilbi	spätestens bis 15. Juni

Anmeldungen sind dem Chilbi- und Marktchef schriftlich einzureichen. Zu spät eingehende Anmeldungen werden nicht berücksichtigt. Die Anmeldung beinhaltet zwingend Name, Adresse, Telefonnummer des Markthändlers, alle Verkaufsartikel sowie die benötigten Laufmeter. Zu- und Absagen werden bis 30 Tage vor dem Markt bzw. der Chilbi per Post zugestellt.

## b) Wochenmarkt

Die schriftliche Anmeldung muss spätestens 60 Tage vor dem ersten Markttag der Saison beim Sekretariat PZB eintreffen. Die Bewilligung erfolgt schriftlich innert 14 Tagen. Die Vereinbarung gilt für eine ganze Marktsaison. Die Anbieter verpflichten sich, an allen Markttagen teilzunehmen. Ausnahmen (Ferienabwesenheit, Krankheit, Unfall) sind dem Sekretariat PZB rechtzeitig zu melden und die Kundschaft ist so weit möglich, per Aushang, vorzeitig zu orientieren.

### Marktlücke

Für saisonale Angebote, gemeinnützige Zwecke, Schulklassen, Vereine usw. kann ein Standplatz für einzelne Markttag zur Verfügung gestellt werden. Anbieter können bis vier Mal pro Jahr teilnehmen. Anmeldefrist spätestens 14 Tage im Voraus beim Sekretariat PZB.

### Art. 8

- Anspruch auf einen Standplatz hat nur, wer eine Zulassungsbewilligung des Marktchefs vorweisen kann. Diese gilt nur für den betreffenden Anlass. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den bisherigen Standplatz.
- Bewerben sich mehrere Marktfahrer am Markttag selber um einen noch freien Marktplatz, entscheidet der Marktchef auf Grund des Angebotes und/oder der Platzverhältnisse (ohne Wochenmarkt).
- Marktfahrer aus EU/EFTA Staaten benötigen einen gültigen Ausweis, der vom zuständigen Migrationsamt ausgestellt ist. Zusätzlich benötigen sie eine Bestätigung des Kantons, welche bescheinigt, dass sie für die Märkte im Kanton Zürich gemeldet sind.
- Vereine, kulturelle oder gemeinnützige Institutionen sowie Schulklassen können zugelassen werden. Die Zahl kann, im Interesse der Erhaltung einer echten Chilbi oder eines echten Marktes, durch die Chilbi- und Marktkommission beschränkt werden.
- Ortsansässiges Gewerbe hat kein Anrecht auf einen Standplatz vor dem eigenen Geschäft. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Marktfahrer (Öffnungszeiten, Gebühren usw.).
- Die auf dem Wochenmarkt beschäftigten Personen dürfen keine Haustiere mit auf den Marktplatz bringen.

Berechtigung /  
Zulassung

### Art. 9

Die Chilbi- und Marktkommission entscheidet über Zulassungen und Absagen. Sie kann eine Zulassung verweigern, wenn

- a) das Marktgebiet für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht
- b) ein Überangebot von bestimmten Produkten oder Attraktionen besteht
- c) das Verkaufsgut nicht der Ausprägung des Marktes angepasst ist
- d) der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes bietet
- e) der Gesuchsteller ohne vorgängige Benachrichtigung von einem früheren Markt ferngeblieben ist
- f) der Gesuchsteller keine Gewähr für die Sicherheit und Einhaltung von Ruhe und Ordnung bietet

Zulassungs-  
verweigerung

g) um reine politische Werbung ohne marktkonformes Angebot angefragt wird.

Absagen müssen nicht begründet werden.

Der Marktchef kann Personen, welche sich nicht an die gesetzlichen Vorgaben halten oder gegen dieses Marktreglement verstossen sowie öffentliches Ärgernis erregen, vom Platz weisen und den Warenverkauf verbieten.

#### Art. 10

Transportmittel /  
Fahrzeuge

Das Abstellen von Transportmitteln oder sonstigen Gegenständen auf öffentlichen Plätzen und Strassen hat nach Weisung des Marktchefs (in Absprache mit dem Ressort Sicherheit und Gesundheit) zu erfolgen. Auf dem Marktareal darf nicht parkiert werden.

Das Bewilligungsverfahren für die Verkehrsbeschränkungen und die Anordnung der Signalisationen, ist Sache des Ressorts Sicherheit und Gesundheit.

#### Art. 11

Standbeschriftung

An jedem Verkaufsstand und an jeder Festwirtschaft muss, an gut sichtbarer Stelle, ein Schild mit dem Namen und dem Wohnort oder der Vereinsbezeichnung angebracht werden.

#### Art. 12

Preisanschrift

Sämtliche angebotenen Waren sind ab Beginn der Auslage/des Verkaufs mit unmissverständlichen Preisanschriften in CHF zu versehen.

#### Art. 13

Mass und Gewicht

Es sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Mass und Gewicht einzuhalten.

#### Art. 14

Verbotene Waren

Es gelten die in der Verordnung zum Gesetz über das Gewerbe der Reisenden im Anhang 1 (Art. 3) aufgeführten Bestimmungen über Waren, deren Vertrieb auf Märkten eingeschränkt oder verboten ist.

#### Art. 15

Lebensmittel

Sämtliche zum Verkauf angebotenen Lebensmittel unterliegen den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittelgesetzgebung. Sie sind sauber, ordentlich und nicht auf dem Boden feilzuhalten. Es wird auf das Merkblatt des Kantonalen Labors Zürich für «Verkauf von Lebensmitteln im Freien» hingewiesen. Die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen liegt in der Verantwortung der Anbieter.

#### Art. 16

Tiere

Ohne vorschriftsgemässe Begleitdokumente dürfen keine Tiere auf den Markt gebracht werden. Im Übrigen gelten die veterinärämtlichen Vorschriften und die Vorschriften der Tierseuchenverordnung.

## Art. 17

### a) Chilbi

Lärm

Die Lautstärke der Musik in den Festwirtschaften und den Betrieben der Schausteller ist ab 01:00 Uhr beträchtlich zu reduzieren (Hintergrundmusik). Nach 02:45 Uhr dürfen keine Getränkebestellungen mehr aufgenommen, beziehungsweise ausgeschenkt werden. Die Gäste haben die Festwirtschaften bis 03:00 Uhr ruhig zu verlassen, danach dürfen sich nur noch Personen für die Aufräumarbeiten in den Betrieben aufhalten. Bei Nichtbefolgen dieser Anordnungen kann eine Bewilligung im folgenden Jahr verweigert werden.

### b) Märkte

Das Anpreisen von Waren mittels Lautsprecheranlagen bzw. Megaphon ist untersagt. Der Marktchef bewilligt Ausnahmen. Die Lautsprecheranlagen sind so zu regeln, dass der Marktbetrieb und die umliegenden Markthändler nicht gestört werden.

## Art. 18

Fahrgeschäfte unterliegen dem eidgenössischen Reisendengewerbegesetz und der zugehörigen Verordnung.

Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe

## Art. 19

Für die Benützung der Standplätze setzt die Chilbi- und Marktkommission die Tarife fest (siehe separate Tarifblätter).

Gebühren

## Art. 20

Die Marktfahrer, Schausteller und Betreiber von Festwirtschaften sind verpflichtet, täglich nach Schluss des Anlasses die Standplätze, inkl. näherer Umgebung, sauber zu verlassen und den Abfall in Abfallsäcken zur Entsorgung bereitzustellen.

Abfälle / Reinigung

Bei Grill- und Kochplätzen muss der Veranstalter besorgt sein, dass diese mit Untersätzen oder Auffangwannen versehen sind, damit der öffentliche Grund nicht mit hartnäckigen Fett- und Ölflecken verschmutzt wird.

Abwaschwasser sowie Öl- und Grillfette dürfen nicht in die Strassenschächte entleert werden (die meisten Strassenschächte führen direkt in die Bäche und nicht in die Kläranlage). Abwasser, Öle und Fette müssen fachgerecht entsorgt werden.

## IV. Schlussbestimmungen

### Art. 21

Jeder Marktfahrer, Schausteller und Betreiber von Festwirtschaften muss über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für sein Geschäft verfügen. Schausteller müssen zudem eine gültige Reisendengewerbebewilligung besitzen.

Haftung

Weder die Gemeinde Wald ZH noch die Chilbi- und Marktkommission haften für Schäden und deren Folgen, welche aus diesen Anlässen entstehen können. Zudem haften sie nicht für Schäden und Ertragsausfälle, welche durch kurzfristig verfügte, begründete Absagen infolge höherer Gewalt entstehen können.

Teilnehmer besuchen die Märkte und Chilbi auf eigenes Risiko und eigene Gefahr.

### **Art. 22**

Zuwiderhandlungen

Wer die Bestimmungen dieses Reglements oder die Anordnungen der Marktschefs missachtet, wird

a) in leichten Fällen verwarnt

b) in schweren Fällen von der Chilbi, beziehungsweise vom Markt gewiesen

Bei wiederholten oder besonders schwerwiegenden Verstössen können Marktfahrer, Schausteller oder Betreiber von Festwirtschaften für weitere Jahre gesperrt werden.

Die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

### **Art. 23**

Rechtsmittel

Gegen Anordnungen und Handlungen auf Grund dieses Reglements, kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Wald ZH, schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

### **Art. 24**

Inkrafttreten

Das vorliegende Chilbi- und Marktreglement wurde mit Beschluss des Gemeinderats Wald ZH vom 30. Januar 2017 genehmigt und tritt per 1. Februar 2017 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen diesbezüglichen Reglemente und Vorschriften.

## **Gemeinderat Wald ZH**

Ernst Kocher, Gemeindepräsident

Martin Süss, Gemeindeschreiber